


Teil IV	Ausgabe 01.07.2008	Managementhandbuch	
Abschnitt 4	Seite 1 von 6	Zeichensatzung	

§ 1 Name, Sitz und Vertretung der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft führt den Namen „GüteZert Zertifizierungsgesellschaft und Umweltgutachter der Auftraggeber, Güte- und Überwachungsgemeinschaften mbH“. Sie hat ihren Sitz und ausschließlichen Gerichtsstand in Wiesbaden, soweit Vertragspartner nicht Verbraucher ist.

(2) Die GüteZert Zertifizierungsgesellschaft und Umweltgutachter der Auftraggeber, Güte- und Überwachungsgemeinschaften mbH ist im Handelsregister des Amtsgerichtes Wiesbaden, Nr. HRB 10969, eingetragen.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Geschäftsführer. Er vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.


§ 2 Zweck des Zertifizierungszeichens

(1) Durch Verleihung eines mit dem Zertifizierungszeichen gekennzeichneten Zertifikates macht die GüteZert Zertifizierungsgesellschaft und Umweltgutachter der Auftraggeber, Güte- und Überwachungsgemeinschaften mbH diejenigen Anbieter kenntlich, die im Rahmen eines Audit- bzw. Prüfverfahrens nachgewiesen haben, daß sie die Forderungen des im Zertifikat angegebenen normativen Grundlagendokumentes bzw. Verordnung erfüllen.

(2) Die Einhaltung der Forderungen der Grundlagendokumente nach Verleihung der Zertifikate wird durch die GüteZert Zertifizierungsgesellschaft und Umweltgutachter der Auftraggeber, Güte- und Überwachungsgemeinschaften mbH durch jährliche Prüfung und Überwachung sichergestellt.

§ 3 Errichtung und Gestalt des Zertifizierungszeichens

(1) Das von der GüteZert Zertifizierungsgesellschaft und Umweltgutachter der Auftraggeber, Güte- und Überwachungsgemeinschaften mbH eingerichtete Zertifizierungszeichen ist in der nachfolgenden Grundform abgebildet.

Teil IV	Ausgabe 01.07.2008	Managementhandbuch	
Abschnitt 4	Seite 2 von 6	Zeichensatzung	



(2) Die GüteZert Zertifizierungsgesellschaft und Umweltgutachter der Auftraggeber, Güte- und Überwachungsgemeinschaften mbH führt eine Liste der Anbieter, denen das Zertifikat mit dem Zertifizierungszeichen verliehen wurde.


§ 4 Rechte am Zertifizierungszeichen

(1) Das Zertifizierungszeichen ist Eigentum der GüteZert Zertifizierungsgesellschaft und Umweltgutachter der Auftraggeber, Güte- und Überwachungsgemeinschaften mbH. Die Rechte aus der Eintragung des Zertifizierungszeichens beim Deutschen Patentamt sowie Ansprüche aus einer widerrechtlichen Nutzung oder sonstigen Beeinträchtigung des Zertifizierungszeichens stehen der GüteZert Zertifizierungsgesellschaft und Umweltgutachter der Auftraggeber, Güte- und Überwachungsgemeinschaften mbH als Inhaberin des Zertifizierungszeichens zu.

§ 5 Managementzertifikate mit Zertifizierungszeichen

a) Verleihung

(1) Das Verfahren zur Erlangung eines Managementzertifikates mit dem Zertifizierungszeichen der GüteZert Zertifizierungsgesellschaft und Umweltgutachter der Auftraggeber, Güte- und Überwachungsgemeinschaften mbH ist im Managementhandbuch der GüteZert Zertifizierungsgesellschaft und Umweltgutachter der Auftraggeber,

Teil IV	Ausgabe 01.07.2008	Managementhandbuch	
Abschnitt 4	Seite 3 von 6	Zeichensatzung	

Güte- und Überwachungsgemeinschaften mbH einschließlich den mit geltenden Dokumenten geregelt.

(2) Die Managementzertifikate mit Zertifizierungszeichen werden auf Beschluß des Leiters der Zertifizierungsstelle durch die Geschäftsstelle ausgestellt und vom Leiter der Zertifizierungsstelle unterzeichnet.

(3) In jährlichen Regelüberwachungen wird stichprobenartig geprüft, ob die Voraussetzungen für die Zertifikatserteilung weiterhin erfüllt werden.

(4) Das Ausscheiden oder Veränderungen bezüglich des Beauftragten der obersten Leitung sind unaufgefordert und unverzüglich durch die Zertifikatsinhaber anzuzeigen.

b) Verlust


(1) Das Managementzertifikat mit Zertifizierungszeichen verliert seine Gültigkeit

- mit Ablauf des Gültigkeitszeitpunktes,
- mit Kündigung des Vertrages über die jährliche Überwachung,
- auf Beschluß des Leiters der Zertifizierungsstelle, wenn festgestellte Abweichungen nicht im vereinbarten Zeitraum nachweislich behoben wurden.

§ 6 Überwachungen nach der Entsorgerfachbetriebsverordnung

a) Verleihung

(1) Das Verfahren zur Erlangung eines Zertifikates entsprechend der Entsorgerfachbetriebsverordnung ist in der entsprechenden Verfahrensanweisung des Managementhandbuches der GüteZert Zertifizierungsgesellschaft und Umweltgutachter der Auftraggeber, Güte- und Überwachungsgemeinschaften mbH geregelt.

Teil IV	Ausgabe 01.07.2008	Managementhandbuch	
Abschnitt 4	Seite 4 von 6	Zeichensatzung	

(2) Zertifikate nach der Entsorgungsfachbetriebsverordnung werden nach Zustimmung der zuständigen Behörde zum Überwachungsvertrag und erfolgreicher Überprüfung durch die Sachverständigen, dokumentiert in den jeweiligen Prüfberichten, ausgestellt.

(3) In jährlichen Überwachungen durch die EfB- Sachverständigen wird geprüft, ob die Voraussetzungen für die Zertifikatserteilung weiterhin erfüllt werden.

b) Verlust


(1) Das Überwachungszertifikat nach der Entsorgungsfachbetriebsverordnung verliert seine Gültigkeit

- mit Ablauf des Gültigkeitszeitpunktes
- mit Kündigung oder Unwirksamkeit des Vertrages über die jährliche Überwachung
- auf Empfehlung der EfB- Sachverständigen, wenn nachträglich aufgetretene schwerwiegende Mängel nicht innerhalb von 3 Monaten nachweislich behoben werden.
- bei missbräuchlicher Nutzung
- der Betrieb die zertifizierende Tätigkeit auf Dauer einstellt
- die GüteZert als Technische Überwachungsorganisation durch einen Verwaltungsakt der Behörde zum Entzug des Zertifikates verpflichtet wird

§ 7 Rechte und Pflichten der Beteiligten

(1) Die GüteZert Zertifizierungsgesellschaft und Umweltgutachter der Auftraggeber, Güte- und Überwachungsgemeinschaften mbH hat die Aufgabe

- a) das Zertifizierungszeichen beim Deutschen Patentamt eintragen zu lassen,
- b) eine Liste aller Anbieter zu führen, denen ein Zertifikat mit Zertifizierungszeichen verliehen wurde und diese bei Bedarf zu veröffentlichen,
- c) dagegen vorzugehen, wenn das Zertifizierungszeichen verändert wird,

Teil IV	Ausgabe 01.07.2008	Managementhandbuch	
Abschnitt 4	Seite 5 von 6	Zeichensatzung	

d) einzuschreiten, wenn das Zertifizierungszeichen mißbräuchlich benutzt wird.


(2) Die Zertifikatsinhaber haben das Recht, mit dem Zertifikat zu werben und das Zertifizierungszeichen der GüteZert Zertifizierungsgesellschaft und Umweltgutachter der Auftraggeber, Güte- und Überwachungsgemeinschaften mbH auf ihren Geschäftsunterlagen zu führen. Kopien der Zertifikate dürfen nur vollständig verteilt werden, so daß unter anderem der Geltungsbereich und die Prüfgrundlage eindeutig zu erkennen sind. Wird das Zertifizierungszeichen alleine geführt, so ist in diesem Zusammenhang immer auch die Registrierungsnummer und das Grundlagendokument, das Basis für die Verleihung des Zertifikates war, anzugeben.

(3) Der Zertifikatsinhaber hat bei einem Verweis auf seinen Zertifizierungsstatus in Kommunikationsmedien die Anforderungen dieser Satzung einzuhalten.

(4) Das Zertifizierungszeichen darf nicht im Zusammenhang mit einzelnen Produkten verwendet werden. Auf Transportverpackungen darf das Zeichen nur – und dabei unter Erklärung, dass es sich nicht auf das darin enthaltene Produkt sondern auf das Managementsystem des Verwenders bezieht - angebracht werden, wenn es sich um große Transporteinheiten (z.B. Container) handelt. § 8 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend. Weiterhin darf es nicht auf Laborprüfberichten, Kalibrierscheinen und Inspektionsberichten verwendet werden.

(5) Ändert sich der Geltungsbereich der Zertifizierung oder wird das Zertifikat ausgesetzt bzw. entzogen, so sind alle Werbemaßnahmen hiermit zu beenden bzw. die Werbematerialien den geänderten Umständen anzupassen.

(6) Verweise, die die Zertifizierung einzelner Produkte, Dienstleistungen oder Prozessen andeuten könnten, sind untersagt. Ebenso darf nicht der Anschein erweckt werden, die Zertifizierung beziehe sich auch auf Tätigkeiten außerhalb des Geltungsbereichs.

Teil IV	Ausgabe 01.07.2008	Managementhandbuch	
Abschnitt 4	Seite 6 von 6	Zeichensatzung	

(7) Irreführende Angaben bezüglich der Zertifizierung, irreführende Verwendung des Zertifikats sowie jegliche Verwendung, durch welche die die Zertifizierungsstelle in Misskredit gebracht wird oder das öffentliche Vertrauen schaden nimmt, sind untersagt.

§ 8 Schutz des Zertifizierungszeichens

(1) Führt ein Anbieter unberechtigt das Zertifizierungszeichen oder überläßt er dieses einem Dritten zum Gebrauch oder gestattet diesem die Zertifizierungszeichensbenutzung auf andere Weise, so wird auf jeden Fall eine Geldbuße bis zu € 5.000,00 festgesetzt. Weitere Rechtsfolgen werden dadurch nicht berührt.

(2) Für den Gebrauch des Zertifizierungszeichens kann die Zertifizierungsstelle der GüteZert Zertifizierungsgesellschaft und Umweltgutachter der Auftraggeber, Güte- und Überwachungsgemeinschaften mbH weitere besondere Vorschriften erlassen.